

Satzung des Fördervereins der Grundschule Nienstädt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr.1

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Nienstädt"
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "e.V."

§ 1 Nr.2

Der Verein hat seinen Sitz in Nienstädt.

§1 Nr.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§1 Nr.4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Dieser Zweck soll durch die ideelle und materielle Unterstützung von Schule und SchülerInnen verwirklicht werden.

a: Die Schule in ihrem Ausbau und Aufbau zu fördern, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel.

b: Veranstaltungen der Schule zu fördern, wie z.B. Wettbewerbe auf geistigem, musischem und sportlichem Gebiet.

c: Die Schule bei Projekten, die der Förderung des sozialen Verhaltens dienen zu unterstützen.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1

Die Mitgliedschaft im „Förderverein der Grundschule Nienstädt e.V.“ kann jede natürliche undjuristische, volljährige Person erwerben. Durch die Beitrittserklärung erkennen die Mitglieder diese Satzung an.

§ 3 Nr.2

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antragsteller seinen Beitritt erklärt hat.

§ 3 Nr. 3

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Vorstand ist verpflichtet, abgelehnte Beitrittserklärungen mit einer begründeten Stellungnahme der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 3 Nr. 4

Die Mitgliedschaft im Verein endet am Ende eines Geschäftsjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt hat. Die Kündigungsfrist beträgt 6 (sechs) Wochen zum Schluß des Geschäftsjahres.

§ 3 Nr. 5

In begründeten Fällen (z.B. Beitragsrückstand) kann ein Mitglied durch einen Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. In dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Dieser Ausschluß befreit den Ausgeschlossenen nicht von der Beitragspflicht. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Zustellung des Beschlusses, schriftlich Einspruch gegen den Beschluß einzulegen. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorgang ist der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Nr. 1

Die Mitglieder des Vereins üben ihre Mitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung aus. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, einen solchen, schriftlich gestellten Antrag in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

§ 4 Nr. 2

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung alljährlich festzusetzenden Beitrag an den Verein zu zahlen. Jedem Mitglied steht es frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Geschäftsjahr im Voraus durch Bankinzugsverfahren.

§ 4 Nr. 3

Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Amtstätigkeit aus, so hat es die amtsbezogenen vollständigen Unterlagen an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
I. der geschäftsführende Vorstand
II. die Mitgliederversammlung

§ 5 Nr. 1

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Fördervereins.

§ 5 Nr. 2

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen- unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung- in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen .

§ 6 Der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Nr. 1

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus 7 Personen, die Mitglieder des Fördervereins sind zusammen.

- einem Vorsitzenden
- einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Kassenwart
- einem Mitglied der Schulleitung
- dem Vorsitzenden des Schulelternrates
- einem Schriftführer

a) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 2.6 BGB sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Über Konten des Vereins können nur der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart verfügen.

b) Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.

c) Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 6 Nr. 2

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Nr.3

Der Vorstand führt nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.

§ 6 Nr.4

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Nr.5

Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Nr. 6

Über die Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle zu erstellen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Nr.7

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Fördervereins in eigener Zuständigkeit und legt die Verwendung fest.

§ 6 Nr. 8

Die Vorstandsmitglieder arbeiten in Thren Fachbereichen selbständig, sie sind dem Vorstand und den Organen rechenschaftspflichtig.

§ 6 Nr. 9

Die Kassengeschäfte sind durch zwei Kassenprüfer zu überwachen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Nr. 1

Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Vereinstätigkeit vor und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- Beschlußfassung über vorgelegte Anträge

§ 7 Nr. 2

Die Mitgliederversammlung findet spätestens im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Bei Bedarf kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 7 Nr. 3

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 7 Nr. 4

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Nr. 5

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird schriftlich abgestimmt.

§ 7 Nr. 6

Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheide das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 7 Nr. 7

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in das auch der Wortlaut der von der Versammlung gefaßten Beschlüsse aufzunehmen ist. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Nr. 8

Jedes Mitglied ist berechtigt schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, die dort auch behandelt werden müssen.

§ 8 Wirtschaft und Finanzen

§ 8 Nr. 1

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 8 Nr. 2

Zweckgebundene Mittel dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 8 Nr. 3

Nach Beendigung des Geschäftsjahres wird die Kasse vom Kassenwart abgeschlossen und den Kassenprüfern mit sämtlichen Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen.

§ 8 Nr. 4

Darüber hinausgehende Finanzangelegenheiten regelt die Finanzordnung.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur dann auf den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn Anträge dazu auf der Tagesordnung stehen, und zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 10 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins bedarf einer zweimaligen Abstimmung. Zwischen den beiden Abstimmungen muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In jeder Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder für eine Auflösung entscheiden.

§ 10 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Nienstädt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, schulische Zwecke zu verwenden hat.